

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/5/22 Ra 2018/09/0171

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.05.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19 Abs1 VwGG §42 Abs2 Z1 VwGVG 2014 §38

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/17/0804 E 26. Juli 2018 RS 2

Stammrechtssatz

Entscheidend für die Beurteilung des Unrechtsgehalts der Tat im Sinne des§ 19 Abs. 1 VStG ist nicht die abstrakte Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsguts - diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens - sondern das Ausmaß, in dem dieses Rechtsgut durch die in Rede stehende Tat konkret beeinträchtigt wurde (vgl. VwGH 3.5.2017, Ra 2016/03/0108, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018090171.L01

Im RIS seit

22.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at